

I n h a l t

- Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung;
Freiwillige Impfung gegen die Blauzungenkrankheit (BT)

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der EG-
Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung;
Freiwillige Impfung gegen die Blauzungenkrankheit (BT)**

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Impfung von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tieren, die im Landkreis Mühldorf a Inn gehalten werden, gegen die Blauzungenkrankheit mit inaktivierten Impfstoffen wird genehmigt. Es dürfen nur zugelassene Impfstoffe bzw. Impfstoffe, deren Anwendung gemäß § 11 Absatz 6 Nr. 2 oder § 11 Absatz 4 Nr. 2 Tiergesundheitsgesetz genehmigt wurde, eingesetzt werden. Die Impfung muss durch einen Tierarzt durchgeführt werden. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
2. Die Durchführung einer Impfung von Rindern, Schafen oder Ziegen (einzeltierbezogen bei Rindern, bestandsbezogen bei Schafen und Ziegen) nach Nr. 1 dieses Bescheides ist dem Landratsamt Mühldorf a. Inn mittels Eintragung in der HI-Tier-Datenbank durch den/die Tierhalter/in selbst oder durch einen von ihm/ihr beauftragten Dritten (z.B. Impftierarzt) innerhalb von 7 Tagen nach der erfolgten Impfung mitzuteilen.

Dabei sind die folgenden Angaben zu machen:

- Registernummer des Betriebes
- Bei Rindern Ohrmarkennummer des geimpften Tieres;
- Impfdatum
- Verwendeter Impfstoff (Name und Chargennummer)

Die Erfassung der Impfdaten durch den Tierhalter in der HI-Tier erfolgt auf der Grundlage der vom Tierarzt erstellten und unterzeichneten Impflisten.

3. Der Tierhalter der nicht unter 2) genannten Tierarten (z.B. Damwild, Rothirsch, Lama) hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb 7 Tagen nach Impfung beim Veterinäramt, unter Angabe des Namens/der Betriebsadresse, der Zahl und Art der geimpften Tiere, Balisnummer des Betriebs, Datum der Impfung, Art des Impfstoffes und Codennummer der genutzten Impfstoffcharge zu melden.
4. Die unter 2 und 3 genannten Meldungen sind fristgerecht, wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben.
5. Verstöße gegen Nr. 4 können gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes mit Bußgeld geahndet werden.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

7. Kosten werden nicht erhoben.

Mühldorf a. Inn, 18.05.2016
Landratsamt

Fritsche
Reg. Amtsrat

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
2. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Zimmer 0.109, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.